

- c) nicht dem Ziel des Personalabbaus dienen sollen;
6. *beschließt*, daß der Entwurf des Programmhaushaltsplans für den Zweijahreszeitraum 2000-2001 gemäß den bestehenden Haushaltsverfahren und -prozessen aufgestellt und ihr zur Behandlung vorgelegt wird;
7. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung über den Beratenden Ausschuß die Faszikel mit den Modellhaushalten vorzulegen, wie vom Beratenden Ausschuß in Ziffer 4 seines Berichts⁴⁶ empfohlen;
8. *ersucht* den Generalsekretär *ferner*, ihr zur Behandlung auf ihrer vierundfünfzigsten Tagung über den Beratenden Ausschuß einen umfassenden analytischen Bericht über seinen Vorschlag zu einem ergebnisorientierten Haushaltsverfahren vorzulegen, der unter anderem folgende Elemente beinhaltet:
- a) eine vergleichende Studie des derzeitigen Haushaltsverfahrens und des vorgeschlagenen ergebnisorientierten Haushaltsverfahrens, in der unter anderem die Unterschiede und die Ähnlichkeiten zwischen den beiden Systemen ganz klar aufgezeigt werden;
- b) eine Begründung für den vorgeschlagenen Übergang von dem derzeitigen Haushaltsverfahren auf das ergebnisorientierte Haushaltsverfahren;
- c) eine Aufstellung der Schwächen des derzeitigen Haushaltsverfahrens und in der Verwaltung, welche die Anwendung dieses Verfahrens behindern;
- d) die Benennung der zur Verbesserung des derzeitigen Haushaltsverfahrens erforderlichen Maßnahmen;
- e) eine Auflistung der Vorschriften, Verfahren und Informationssysteme, die vorhanden sein müßten, falls die Generalversammlung den Vorschlag zu dem ergebnisorientierten Haushaltsverfahren billigt;
- f) eine Darstellung der Anwendbarkeit der Konzepte des ergebnisorientierten Haushaltsverfahrens, einschließlich der "erwarteten Ergebnisse" und der "Leistungsindikatoren", auf alle Kapitel des Programmhaushaltsplans der Vereinten Nationen;
- g) eine eindeutigere und klarere Bestimmung der Begriffe "Ziel", "Produkt", "Ergebnisse", "Leistungsindikator" und "Leistungsmessung";
9. *betont*, daß die Mitgliedstaaten weiter wie bisher im Einklang mit den bestehenden Vorschriften und Haushaltsverfahren der Vereinten Nationen voll an dem Haushaltsprozeß mitwirken sollen;
10. *beschließt*, daß der Generalversammlung und dem Beratenden Ausschuß, solange die Generalversammlung nichts anderes beschließt, auch weiterhin detaillierte Informationen über den dienstpostenbezogenen und nicht dienstpostenbezogenen Mittelbedarf zur Verfügung gestellt werden, damit sie

sachgerechte und fundierte Beschlüsse zu den Haushaltsvorschlägen fassen können;

11. *ersucht* die Gemeinsame Inspektionsgruppe, eine analytische und vergleichende Studie darüber anzufertigen, welche Erfahrungen die Organe des Systems der Vereinten Nationen gesammelt haben, die einen dem ergebnisorientierten Haushaltsverfahren vergleichbaren Ansatz verwenden, und ihren Bericht spätestens am 31. August 1999 vorzulegen;

12. *ersucht* den Beratenden Ausschuß, bei der Erstellung seines Berichts über das vorgeschlagene ergebnisorientierte Haushaltsverfahren den in Ziffer 11 genannten Bericht zu berücksichtigen;

13. *anerkennt* den internationalen und multilateralen Charakter der Vereinten Nationen und betont, daß die erwarteten quantitativen Ergebnisse nicht die alleinige Grundlage für die Begründung von Mittelanforderungen bilden sollen;

14. *unterstreicht* die Rolle der Mitgliedstaaten bei der Durchführung einer eingehenden Analyse der Mittelveranschlagung für alle Kapitel des Programmhaushaltsplans;

15. *ersucht* den Generalsekretär, im Zusammenhang mit dem genannten umfassenden analytischen Bericht die Bestimmungen dieser Resolution zu berücksichtigen.

93. Plenarsitzung
18. Dezember 1998

53/206. Rahmenentwurf des Programmhaushaltsplans für den Zweijahreszeitraum 2000-2001

Die Generalversammlung,

in Bekräftigung ihrer Resolution 41/213 vom 19. Dezember 1986, in der sie unter anderem den Generalsekretär ersucht hat, in den Jahren, in denen kein Haushalt verabschiedet wird, einen Rahmenentwurf des Programmhaushaltsplans für den darauffolgenden Zweijahreszeitraum vorzulegen,

sowie in Bekräftigung von Teil VI ihrer Resolution 45/248 B vom 21. Dezember 1990,

ferner in Bekräftigung der Regel 153 ihrer Geschäftsordnung,

nach Behandlung des Berichts des Generalsekretärs über den Rahmenentwurf des Programmhaushaltsplans für den Zweijahreszeitraum 2000-2001⁴⁷, der entsprechenden Empfehlungen des Programm- und Koordinierungsausschusses⁴⁸ und der Empfehlungen in dem Bericht des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen⁴⁹,

⁴⁷ A/53/220.

⁴⁸ Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Dreiundfünfzigste Tagung, Beilage 16 (A/53/16), Zweiter Teil, Ziffer 28.

⁴⁹ A/53/718 und Korr.1.

sowie nach Behandlung des Berichts des Generalsekretärs über Fragen im Zusammenhang mit zusätzlichen Ausgaben, namentlich Ausgaben im Zusammenhang mit der Wahrung des Friedens und der Sicherheit, der Inflation und Wechselkurschwankungen⁵⁰ und des entsprechenden Berichts des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen⁵¹,

1. *nimmt Kenntnis* von dem Bericht des Programm- und Koordinierungsausschusses⁵² und dem Bericht des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen⁴⁹;

2. *erklärt erneut*, daß der Rahmenentwurf des Programmhaushaltsplans folgende Angaben zu enthalten hat:

a) einen Voranschlag der erforderlichen Mittel für das geplante Tätigkeitsprogramm während des Zweijahreszeitraums;

b) Prioritäten, die die allgemeinen Tendenzen nach Hauptbereichen widerspiegeln;

c) das reale positive oder negative Wachstum im Vergleich zum vorhergehenden Haushalt;

d) die Höhe des außerordentlichen Reservefonds, ausgedrückt als Prozentsatz der Gesamtmittel;

3. *erklärt außerdem erneut*, daß der Rahmenentwurf eine größere Vorhersehbarkeit des Mittelbedarfs für den darauffolgenden Zweijahreszeitraum gestatten, eine stärkere Mitwirkung der Mitgliedstaaten am Haushaltsprozeß fördern und somit eine möglichst weitgehende Einigung in bezug auf den Programmhaushaltsplan erleichtern soll;

4. *stellt fest*, daß der Rahmenentwurf des Haushaltsplans einen Voranschlag der Mittel darstellt;

5. *erklärt erneut*, daß die in den Haushaltsvoranschlägen des Generalsekretärs angesetzten Mittel so bemessen sein sollen, daß sie die volle, effiziente und wirksame Durchführung der Mandate erlauben;

6. *betont*, daß die Mitgliedstaaten ausreichende Mittel für die volle Durchführung aller mandatsmäßigen Programme und Tätigkeiten bereitstellen müssen;

7. *beschließt*, daß die aufgrund der vorgesehenen Einsparungen zu erwartende Ausgabenverringerung in Höhe von 19,8 Millionen US-Dollar in dem Rahmenentwurf des Programmhaushaltsplans für den Zweijahreszeitraum 2000-2001 nicht berücksichtigt werden soll;

8. *ist ferner der Auffassung*, daß die Bemühungen um eine effiziente Nutzung der Mittel einen kontinuierlichen Prozeß darstellen und sich nicht nachteilig auf die Durchführung

der mandatsmäßigen Programme und Tätigkeiten auswirken sollten;

9. *billigt* den Vorschlag des Generalsekretärs in seinem Bericht über zusätzliche Ausgaben⁵³ und die entsprechenden Empfehlungen des Beratenden Ausschusses in seinem Bericht⁵⁴, wonach in dem Rahmenentwurf des Programmhaushaltsplans Mittel für besondere politische Missionen im Zusammenhang mit Frieden und Sicherheit veranschlagt werden sollten, die im Laufe des Zweijahreszeitraums voraussichtlich verlängert oder gebilligt werden;

10. *beschließt*, daß der Voranschlag der Mittel für den Programmhaushaltsplan für den Zweijahreszeitraum 2000-2001 daher einen Ansatz für besondere politische Missionen in Höhe von 86,2 Millionen Dollar auf der berichtigten Basis 1998-1999 enthalten sollte, der im Programmhaushaltsplan für den Zweijahreszeitraum 2000-2001 zu berücksichtigen ist, und daß der zusätzliche Mittelbedarf auch weiterhin im Einklang mit den Bestimmungen der Resolution 41/213 der Generalversammlung zu behandeln ist;

11. *bittet* den Generalsekretär, seinen Programmhaushaltsplan für den Zweijahreszeitraum 2000-2001 auf der Grundlage des Gesamtvoranschlags von 2.545 Millionen Dollar auf der berichtigten Basis 1998-1999 zu erstellen;

12. *beschließt*, daß der Programmhaushaltsplan für den Zweijahreszeitraum 2000-2001 Bestimmungen für die Neukalkulation auf der Grundlage der derzeitigen Methode enthält;

13. *erklärt erneut*, daß die Prioritäten für den Zweijahreszeitraum 2000-2001, die von der Generalversammlung in ihrer Resolution 51/219 vom 18. Dezember 1996 festgelegt wurden, folgende sind:

a) Wahrung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit;

b) Förderung eines nachhaltigen Wirtschaftswachstums und einer nachhaltigen Entwicklung im Einklang mit den einschlägigen Resolutionen der Generalversammlung und den jüngsten Konferenzen der Vereinten Nationen;

c) Entwicklung Afrikas;

d) Förderung der Menschenrechte;

e) Wirksame Koordinierung der humanitären Hilfsmaßnahmen;

f) Förderung der Gerechtigkeit und des Völkerrechts;

g) Abrüstung;

⁵⁰ A/C.5/51/57.

⁵¹ A/52/7/Add.2. Der endgültige Wortlaut findet sich in: *Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Zweiundfünfzigste Tagung, Beilage 7A.*

⁵² *Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Dreiundfünfzigste Tagung, Beilage 16 (A/53/16).*

⁵³ A/C.5/51/57, Ziffer 6.

⁵⁴ A/52/7/Add. 2, Ziffer 7. Der endgültige Wortlaut findet sich in: *Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Zweiundfünfzigste Tagung, Beilage 7A.*

h) Drogenbekämpfung, Verbrechensverhütung und Bekämpfung des internationalen Terrorismus in allen seinen Erscheinungsformen;

14. *ersucht* den Generalsekretär *erneut*, in dem Programmhaushaltsplan für den Zweijahreszeitraum 2000-2001 den Gesamtbetrag der Mittel vorzulegen, die ihm aus allen Finanzierungsquellen für die volle Durchführung aller mandatsmäßigen Programme und Tätigkeiten zur Verfügung stehen sollten;

15. *beschließt*, daß der außerordentliche Reservefonds auf 0,75 Prozent des Voranschlags festgesetzt wird, das heißt auf 19,1 Millionen Dollar, und daß dieser Betrag zusätzlich zu der Gesamthöhe des Voranschlags zur Verfügung steht und im Einklang mit dem Verfahren für die Nutzung und Verwaltung des außerordentlichen Reservefonds zu verwenden ist.

93. Plenarsitzung
18. Dezember 1998

53/207. Programmplanung

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 37/234 vom 21. Dezember 1982, 38/227 A vom 20. Dezember 1983, 41/213 vom 19. Dezember 1986 und 51/219 vom 18. Dezember 1996,

nach Prüfung der vom Generalsekretär vorgeschlagenen Revisionen⁵⁵ des mittelfristigen Plans für den Zeitraum 1998-2001⁵⁶,

nach Behandlung des Berichts des Programm- und Koordinierungsausschusses über seine achtunddreißigste Tagung⁵⁷,

sowie nach Behandlung der Berichte des Generalsekretärs über die vorgeschlagenen Änderungen der Regeln und Ausführungsbestimmungen für die Programmplanung, die Programm-Aspekte des Haushalts, die Überwachung der Programmdurchführung und die Evaluierungsmethoden⁵⁸, die Prioritätensetzung innerhalb des mittelfristigen Plans⁵⁹ und den Programmvollzug der Vereinten Nationen für den Zweijahreszeitraum 1996-1997⁶⁰ sowie der Mitteilung des Generalsekretärs zur Übermittlung des Berichts des Amtes für interne Aufsichtsdienste über die bessere Berücksichtigung der Evaluierungsergebnisse bei der Programmkonzeption, Programmausführung und den programmatischen Handlungsrichtlinien⁶¹,

1. *begrüßt* den Bericht des Programm- und Koordinierungsausschusses über seine achtunddreißigste Tagung⁵⁷;

2. *nimmt Kenntnis* von den beträchtlichen Anstrengungen, die auf der achtunddreißigsten Tagung des Ausschusses unternommen wurden, um die Arbeitsmethoden und -verfahren des Ausschusses im Rahmen seines Mandats zu verbessern;

3. *bekräftigt* die Rolle des Ausschusses als wichtigstes Nebenorgan der Generalversammlung und des Wirtschafts- und Sozialrats für Planung, Programmierung und Koordination;

4. *nimmt Kenntnis* von den Schlußfolgerungen und Empfehlungen im Ersten Teil, Kapitel V, des Berichts des Ausschusses über seine achtunddreißigste Tagung und sieht ihrer Umsetzung mit Interesse entgegen;

I

MITTELFRISTIGER PLAN FÜR DEN ZEITRAUM 1998-2001

1. *bekräftigt* den Artikel 4.2 der Regeln und Ausführungsbestimmungen für die Programmplanung, die Programm-Aspekte des Haushalts, die Überwachung der Programmdurchführung und die Evaluierungsmethoden und *ersucht* den Generalsekretär, die volle Einhaltung dieses Artikels sicherzustellen;

2. *verabschiedet* die vom Generalsekretär vorgeschlagenen Revisionen des mittelfristigen Plans 1998-2001⁵⁵ in der vom Programm- und Koordinierungsausschuß geänderten Fassung⁶²;

3. *betont*, wie wichtig der Konsultationsprozeß mit den Mitgliedstaaten ist;

4. *betont außerdem* den wichtigen Beitrag der sektoralen, regionalen und zentralen zwischenstaatlichen Organe, insbesondere der Hauptausschüsse der Generalversammlung, zur Prüfung und Verbesserung der Qualität des mittelfristigen Plans und seiner Revisionen;

5. *bedauert*, daß die Revisionen einiger Programme des mittelfristigen Plans für den Zeitraum 1998-2001 von den zuständigen zwischenstaatlichen Organen nicht geprüft wurden;

6. *ersucht* den Generalsekretär *erneut*, alle geeigneten Maßnahmen zu treffen, einschließlich Ad-hoc-Maßnahmen, und über den Programm- und Koordinierungsausschuß der Generalversammlung auf ihrer vierundfünfzigsten Tagung Vorschläge zu unterbreiten, mit dem Ziel, die Hauptausschüsse der Generalversammlung sowie die sektoralen, die Fach- und die regionalen Organe in die Lage zu versetzen, die sie betreffenden Teile des mittelfristigen Plans oder seiner Revisionen wirksam zu prüfen, damit ihre Behandlung durch den Programm- und Koordinierungsausschuß und den Fünften Ausschuß erleichtert wird;

⁵⁵ A/53/6 (Programme 1-3, 5-8, 13/Rev.1, 14-18, 20, 23 und Korr.1, 24 und Korr.1 und 26-28).

⁵⁶ *Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Einundfünfzigste Tagung, Beilage 6 und Korrigendum (A/51/6/Rev.1 und Korr.1).*

⁵⁷ *Ebd., Dreiundfünfzigste Tagung, Beilage 16 (A/53/16).*

⁵⁸ A/53/133.

⁵⁹ A/53/134.

⁶⁰ A/53/122 und Add.1.

⁶¹ A/53/90.

⁶² *Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Dreiundfünfzigste Tagung, Beilage 16 (A/53/16), Erster Teil, Kap. II.B, und Zweiter Teil, Kap. III.A.*